

12.02.2019

Kleine Anfrage 2032

der Abgeordneten Frank Sundermann und Dietmar Bell SPD

Wie sieht die Bilanz bei der Ladenöffnung in Nordrhein-Westfalen 2018 im Hinblick auf Rechtssicherheit und Umsatzentwicklung aus?

Im März 2018 hat die schwarz-gelbe Koalition das Ladenöffnungsgesetz NRW mit dem Ziel geändert, die Regelungen für den Ladenschluss für die beteiligten Akteure rechtsicherer zu machen und die Wettbewerbssituation des stationären Einzelhandles gegenüber dem Onlinehandel zu verbessern. Sie tat dies gegen den massiven Widerstand der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaft ver.di sowie der Kirchen, die auf die hohen Hürden des verfassungsrechtlichen gebotenen Sonntagsschutzes hingewiesen haben. Mehrere Urteile der Verwaltungsgerichte in NRW und des Oberverwaltungsgerichts in Münster haben deutlich werden lassen, dass die neuen Regelungen im Ladenöffnungsgesetz NRW so unpräzise sind, dass der Begründungsaufwand und damit die Rechtsunsicherheit für die Kommunen sehr hoch sind. Dies zeigt sich auch an dem umfangreichen Leitfaden, den die Landesregierung zur Anwendung des neuen Rechts herausgegeben hat. Des Weiteren zeigen aktuelle Erhebungen zur Entwicklung des Umsatzes im online-handel einen ungebrochenen Trend zum online-Einkauf bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Der Branchenreport Online-Handel 2018 des IFH Köln, der im November 2018 erschienen ist, prognostiziert einen Onlineumsatz von rund 63 Milliarden Euro für das Jahr 2018. Das entspricht einem Wachstum von rund zehn Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2017: rund 58 Milliarden Euro Umsatz).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle gerichtlich untersagter Ladenöffnungen in den Kommunen in NRW, die nach neuem Recht beschlossenen wurden, hat es in NRW 2018 gegeben?
2. Ist diese Fallzahl gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (März bis Dezember 2017) gestiegen oder gesunken (bitte die entsprechenden Fallzahlen angeben)?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der gerichtlichen Bewertung der im novellierten LÖG NRW in §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 festgelegten öffentlichen Interessen als Voraussetzungen für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen durch das OVG Münster in seinem Beschluss vom 27.04.2018 (4 B 571/18 (I. Instanz: VG Arnsberg 1 L 724/18) als „in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in

Datum des Originals: 11.02.2019/Ausgegeben: 12.02.2019

allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. (...)“?

4. Wie hat sich der Umsatz im Einzelhandel und im Onlinehandel in NRW zwischen März und Dezember 2018 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum entwickelt?
5. Wie hat sich die Zahl der genehmigten Sonntagsöffnungen im Vergleich zur alten Rechtslage im vergleichbaren Zeitraum zwischen März und Dezember 2018 entwickelt?

Frank Sundermann
Dietmar Bell